



Elektronisches Amtsblatt 47/2025

vom 19.11.2025

5. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 01.12.2025, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Drucksache DS 4/0101/25 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 1000,00 EUR
Drucksache DS 4/0111/25 zur Beratung und Beschlussfassung
5. Berichterstattung zur Arbeit des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen;
Entwicklungen im Verbandsgebiet - Stand und Perspektiven
(Herr Daniel Just, Geschäftsführer Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen)
Information
6. Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen im Jahr
2026 (Richtlinie zur Jugendförderung)
Drucksache DS 4/0125/25 zur Beratung und Beschlussfassung

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

7. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Doberschau-Gaußig

Gemarkung, Flurstücke:

- Doberschau: 7, 8, 10, 11/3, 12/3, 14/1, 15, 16/2, 17/5, 17/6, 19, 20/2, 21/3, 24, 25/2, 25/a, 25/b, 27/1, 28/1, 30/8, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/a, 33/c, 34/1, 36, 36/c, 41/1, 41/2, 41/4, 41/a, 41/b, 41/c, 41/e, 41/h, 42, 42/a, 42/b, 42/c, 46/7, 75/5, 80/3, 80/4, 80/8, 82/5, 83/8, 83/9, 83/a, 83/10, 85/2, 85/3, 85/b, 86/f, 86/12, 89/2, 89/3, 89/4, 89/7, 89/8, 89/d, 89/11, 89/12, 89/13, 90/5, 90/6, 95, 98/2, 100/1, 100/3, 104, 111/1, 116, 118/2, 118/3, 118/4, 122/b, 128/a, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/9, 129/a, 129/b, 129/c, 129/10, 129/11, 130/2, 130/a, 131, 131/2, 131/4, 131/5, 131/6, 131/8, 131/b, 131/e, 131/i, 131/k, 131/m, 131/11, 132/6, 132/26, 132/27, 132/28, 133/1, 134/a, 135, 135/a, 135/b, 135/c, 135/d, 136, 136/a, 136/b, 136/f, 136/g, 136/h, 136/k, 136/m, 136/o, 136/p, 136/q, 136/r, 136/s, 136/t, 136/u, 136/v, 136/w, 136/x, 136/y, 136/z, 140/a, 140/b, 140/c, 140/d, 140/f, 140/h, 140/i, 140/k, 140/l, 140/m, 140/n, 140/o, 140/p, 155/4, 155/8, 155/e, 155/13, 155/14, 155/16, 155/22, 156/1, 157, 161/5, 161/7, 168, 169, 179/2, 184/3, 187/b, 191/1, 191/2, 194/5, 220/1, 221, 223/1, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227, 228/5, 229/1, 229/c, 230, 238, 242/1, 242/2, 258, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 290, 291, 294, 295, 296, 301, 331, 332, 334, 335
- Schlungwitz: 29/3

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 20.11.2025 bis zum 19.12.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 10.11.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Ottendorf-Okrilla

Gemarkung, Flurstücke:

- Ottendorf: 297/4, 300/2, 301, 302, 306, 307, 311, 312, 313, 316, 317, 318, 320, 323, 324, 328, 329, 334, 335, 340, 341, 342, 358, 359, 363, 363/a, 365, 368, 383, 386, 388, 389, 391, 395, 398, 399, 403, 404, 405/b, 406, 409/2, 410, 411, 412/2, 415/2, 416, 417, 418/2, 421, 422, 423, 424, 427, 428/1, 661, 664

Anlass der Änderung:

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Katastervermessung und Abmarkung.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/fortfuehrung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 27.11.2025 bis zum 29.12.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 17.11.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Großdubrau

Gemarkung, Flurstücke:

- Brehmen: 1/4, 3, 4/1, 5/1, 5/2, 8, 10, 11/4, 16, 17, 18, 19, 20, 23/3, 25, 26, 28/1, 29/a, 33/4, 34/5, 34/6, 35, 36, 37, 38/7, 38/10, 95, 99, 106/b, 122/a, 128/10, 128/11, 145/4, 159/c, 160/2, 188, 192, 193, 194/7, 194/h, 371/a, 392, 393, 394, 395
- Commerau/G: 2/b, 2/c, 7, 9, 10, 11, 13/a, 13/b, 13/c, 14, 16/1, 18, 19, 21, 22, 23, 25/6, 25/a, 26/a, 27, 28/4, 29/2, 30/1, 30/2, 30/5, 38/19, 38/21, 39/3, 39/7, 39/9, 39/11, 39/12,

39/13, 40, 41, 44/a, 44/c, 50/4, 50/7, 50/24, 52/2, 52/7, 52/c, 54/b, 164/2, 211, 212, 240/3, 525/1, 526/2, 527, 528, 529, 530, 533, 549/5, 549/6, 549/8, 549/c, 549/e, 578, 579, 584/3, 585/3, 585/4, 587, 588, 589/1, 590, 591, 647/10, 647/14, 665

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)³ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 27.11.2025 bis zum 29.12.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 18.11.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Errichtung eines 110-/30-kV- Umspannwerkes mit dazugehörigen Nebenanlagen genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 07.11.2025 die Genehmigung zur Errichtung eines 110-/30-kV- Umspannwerkes mit dazugehörigen Nebenanlagen in 02979 Elsterheide OT Neuwiese Gemarkung Neuwiese Flur 7 Flurstück 469 (Az. 632.20242468).

³ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung beinhaltet sowohl die denkmalschutzrechtliche Zustimmung als auch die Befreiung von den Verboten nach § 26 Abs. 2 BNatschG für das Landschaftsschutzgebiet „Elstergebiet bei Neuwiese“.

Ihre Rechte

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E08 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)